

Evaluierung und Überwachung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 verantwortlich ist³⁶,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/180 vom 22. Dezember 1992, in der sie beschlossen hat, vom 3. bis 14. Juni 1996 die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) abzuhalten, und in der sie den Generalsekretär ersucht hat, ein Ad-hoc-Sekretariat für die Konferenz einzurichten, das in organisatorischer Hinsicht dem Zentrum eingegliedert sein soll,

mit Genugtuung über die positive Rolle des Zentrums bei der Umsetzung der Globalen Strategie und der die menschlichen Siedlungen betreffenden Aspekte der Agenda 21¹⁸,

sich dessen bewußt, daß derzeit zwei Drittel der gesamten weltweiten Bevölkerungszunahme in städtischen Gebieten stattfinden, so daß bis zum Jahr 2000 beinahe die Hälfte der Weltbevölkerung in Städten und Großstädten leben wird, und mit Besorgnis feststellend, daß eine hochgradige Verstädterung die Kapazität der Regierungen auf nationaler und lokaler Ebene belastet, die erforderlichen finanziellen, technischen und administrativen Ressourcen für die Erhaltung solcher menschlichen Siedlungen zu mobilisieren,

1. billigt den Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre fünfzehnte Tagung vom 25. April bis 1. Mai 1995 in Nairobi³⁷, namentlich ihre Resolution 15/1 über die Umsetzung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000³⁸ und den Bericht der Kommission über die Umsetzung der Globalen Strategie³⁹;

2. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Beitrag der Kommission und des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) zu den auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene stattfindenden Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), die vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul (Türkei) abgehalten wird;

3. regt das Zentrum an, seine Beiträge zur Konferenzvorbereitung dem Vorbereitungsausschuß der Konferenz auf seiner dritten Tagung vorzulegen, die vom 5. bis 16. Februar 1996 in New York stattfinden wird.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/100. Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/180 vom 22. Dezember 1992, in der sie beschloß, die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) vom

3. bis 14. Juni 1996 abzuhalten und einen Vorbereitungsausschuß sowie ein Ad-hoc-Sekretariat für die Konferenz einzusetzen,

der Regierung der Türkei erneut ihren Dank aussprechend für ihr Angebot, die Konferenz auszurichten, die in Istanbul stattfinden soll,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die bei den Vorbereitungen für die Konferenz bisher erzielt worden sind und im Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz über seine zweite Arbeitstagung⁴⁰ sowie im Bericht des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für die Konferenz⁴¹ beschrieben werden,

in Bekräftigung der Bedeutung, die den in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁴² und der Agenda 21⁴³ aufgeführten Grundsätzen und Konzepten als Orientierungshilfe bei der Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz zukommt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/109 vom 19. Dezember 1994, in der sie unter anderem beschloß, Anfang 1996 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine dritte Arbeitstagung des Vorbereitungsausschusses abzuhalten, um die Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz abzuschließen,

1. billigt den Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) über seine zweite Arbeitstagung (Nairobi, 24. April - 5. Mai 1995)⁴⁰, der unter anderem den Beschluß II/1 über die Finanzierung der Konferenz und ihrer Vorbereitungsarbeiten, den Beschluß II/3 über die Empfehlungen des Vorbereitungsausschusses betreffend den Arbeitsplan der Konferenz, insbesondere die Abhaltung von vor der Konferenz stattfindenden Konsultationen am 1. und 2. Juni 1996, die Einsetzung von Ausschüssen und andere Verfahrensfragen und den Beschluß II/4 über die Geschäftsordnung für die Konferenz⁴⁴ enthält;

2. beschließt, daß die dritte Tagung des Vorbereitungsausschusses vom 5. bis 16. Februar 1996 am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfinden wird;

3. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der Vorbereitungsausschuß im Fall einer entsprechenden Beschlußfassung zwei Arbeitsgruppen einsetzen kann, die für die Dauer der dritten Tagung zusätzlich zu den Plenarsitzungen zusammentreten;

4. nimmt mit Interesse Kenntnis von der Aufforderung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Konferenz

⁴⁰ Ebd., Beilage 37 (A/50/37).

⁴¹ A/50/519.

⁴² Siehe Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage I.

⁴³ Ebd., Anlage II.

⁴⁴ Wie in A/C.2/50/9 und Korr.1 geändert.

³⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Drelundvierzigste Tagung, Beilage 8, Addendum (A/43/8/Add.1).

³⁷ Ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 8 und Korrigenda (A/50/8 und Korr.1 und 2).

³⁸ Ebd., Anhang I, Abschnitt A.

³⁹ Ebd., Beilage 8A (A/50/8/Add.1).

die Dimension eines "Städtegipfels" zu verleihen, und bekräftigt ihren Beschluß, die Konferenz auf höchstmöglicher Ebene abzuhalten;

5. *spricht* den Staaten und Organisationen *ihren aufrichtigen Dank aus*, die zur Unterstützung der Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz finanzielle oder sonstige Beiträge geleistet beziehungsweise angekündigt haben, und ersucht den Generalsekretär der Konferenz, weiterhin alles zu tun, um die für die Arbeit und Vorbereitung der Konferenz erforderlichen außerplanmäßigen Mittel zu mobilisieren;

6. *appelliert erneut* an alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der entwickelten Länder und andere Regierungen, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, umfangreiche Beiträge zu dem freiwilligen Fonds zu leisten, den die Generalversammlung mit ihrer Resolution 47/180 eingerichtet hat, um die Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz zu finanzieren und den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern unter ihnen, dabei behilflich zu sein, voll und wirksam an der Konferenz und an ihrem Vorbereitungsprozeß teilzunehmen;

7. *ermutigt* alle in Betracht kommenden interessierten nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere Organisationen aus den Entwicklungsländern, sich auf der Grundlage der auf den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen angewandten Verfahren an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozeß zu beteiligen und einen Beitrag dazu zu leisten;

8. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz und deren Weiterverfolgung durch die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, insbesondere auch über die Rolle, die das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen in diesem Prozeß gespielt hat;

9. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" einen Unterpunkt mit dem Titel "Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)" aufzunehmen.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/101. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der unveränderten Gültigkeit des Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung⁴⁵ sowie unter Hinweis auf die

einschlägigen Absätze der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern¹⁵, die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁶, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer achten Tagung verabschiedete Verpflichtung von Cartagena⁴¹, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten einschlägigen Empfehlungen und Beschlüsse, insbesondere soweit sie in der Agenda 21⁴³ enthalten sind, und die von den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zum Thema Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse,

eingedenk des entscheidenden Beitrags, den Wissenschaft und Technologie, namentlich auch neue und in der Entwicklung befindliche Technologien zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern leisten, und betonend, wie wichtig es ist, daß Neuentwicklungen in Wissenschaft und Technologie und deren Konsequenzen für die Gesellschaft auf dem Gebiet der Produktion, der Beschäftigung und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere in den Entwicklungsländern, überwacht werden,

in der Erwägung, daß es für die Entwicklungsländer wichtig ist, Zugang zu Wissenschaft und Technologie zu haben, damit sie ihre Produktivität und ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt verbessern können, und betonend, daß es gilt, unter Berücksichtigung des Schutzes des geistigen Eigentums sowie der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, den Zugang zu umweltverträglichen Technologien und dem dazugehörigen Know-how und deren Transfer, insbesondere an die Entwicklungsländer, zu günstigen Bedingungen, so auch zu einvernehmlich festgelegten konzessionären Bedingungen und Vorzugsbedingungen, zu fördern, zu erleichtern und gegebenenfalls zu finanzieren,

betonend, daß alle Länder für ihre eigenen Politiken auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie in erster Linie selbst verantwortlich sind und daß es notwendig ist, den Aufbau einheimischer wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern weiter zu fördern, damit sie an den raschen wissenschaftlich-technischen Fortschritten teilhaben, davon profitieren und dazu beitragen können,

in Anbetracht dessen, daß die Informationstechnologien wichtige Voraussetzungen für die wissenschaftlich-technische Planung, Entwicklung und Entscheidungsfindung sind, sowie in Anbetracht ihrer weitreichenden Folgen für die Gesellschaft,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen sollen, wenn es darum geht, die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zu fördern und den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen um die Erreichung der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwick-

⁴⁵ Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.I.21 und Korrigenda), Kap. VII.